

# **Dienst- und Organisationsanweisung**

## **Hygieneplan Corona für die Hochschule Worms**

Stand 30.09.2020

### **Inhalt**

1. Allgemeine und persönliche Hygieneregeln
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Personen aus Risikogruppen
5. Meldepflicht
6. Inkraftsetzung

### **Vorbemerkung**

Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden.

Die Lehrveranstaltungen der Hochschule Worms finden im Wintersemester 2020/2021 digital und soweit hygienerechtlich möglich auch wieder in Präsenz statt. Die Hörsäle und Seminarräume werden daher unter Einhaltung von COVID-19-Hygieneregeln für den Vorlesungs-, Lehr- und Prüfungsbetrieb genutzt. Der vorliegende Hygieneplan Corona der Hochschule Worms beinhaltet die hierfür notwendigen Regelungen. Er basiert auf der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und ist angelehnt an die Hygieneregeln des Landes Rheinland-Pfalz. Die aufgeführten Hinweise sind, soweit dies in der jeweiligen Situation möglich ist, von allen Hochschulangehörigen einzuhalten. Der Hygieneplan wird hiermit im Rahmen des Hausrechts und als Dienst- und Organisationsanweisung erlassen. Für die Mitarbeitenden wird der Hygieneplan als arbeits- und dienstrechtliche Anordnung erlassen.

## 1. Allgemeine und persönliche Hygieneregeln

### Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und den Arzt telefonisch kontaktieren.
- **Abstandsgebot<sup>1</sup>**: Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang und nach Betreten des Seminarraums) durch
  - a. Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Händeoder
  - b. Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Maskenpflicht<sup>2</sup>**: Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese vorbezeichneten Masken sind grundsätzlich in den Hochschulgebäuden, insbesondere auf den Fluren, Treppenauf- und -abgängen und bei Begegnungen mit anderen Personen bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist des Weiteren zu tragen, sofern in der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz darauf verwiesen wird und nichts Abweichendes dort bestimmt ist (Maskenpflicht). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sind von der Maskenpflicht an ihrem Arbeitsplatz befreit, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen wurden, z.B. Trennvorrichtungen und solange kein Kontakt

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 2 11. CoBeLVO.

<sup>2</sup> § 1 Abs. 3 11. CoBeLVO.

### 3. Änderung Hygieneplan (angepasst an 11. CoBeLVO)

zu Besucherinnen und Besuchern besteht. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf nicht dazu führen, dass der Abstand zu anderen Personen unnötigerweise verringert wird.

- Im Vorlesungsraum bzw. Hörsaal ist das Tragen von Masken erst nach Erreichen des jeweiligen Platzes durch alle Teilnehmer und bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht mehr erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten. Damit gilt die Maskenpflicht zumindest vom Gebäudeeingang bis zum Sitzplatz im Lehrveranstaltungsraum. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern ist beim Betreten und beim Verlassen der Lehrveranstaltungsräume zwingend einzuhalten. Wenn möglich sind hierfür Abstandsklebestreifen auf den Boden geklebt. Es besteht auch eine Maskenpflicht für die Lehrkraft bei unvermeidbarem unmittelbarem Kontakt.
- **Kontakterfassung<sup>3</sup>:** Während des Aufenthalts/Besuchs in den Dienstgebäuden, den einzelnen Hörsälen, Seminarräumen und Besprechungsräumen der Hochschule muss die Hochschule Worms die persönlichen Daten der Personen zur Kontaktnachverfolgung erfassen. Die Kontaktdaten (Stammdaten) werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für einen Monat aufbewahrt (§ 1 Abs. 8 11.CoBeLVO). Wir bitten um Verständnis, dass ansonsten kein Zutritt in die Dienstgebäude der Hochschule Worms möglich ist. Diese Daten werden, soweit kein Auskunftgrund durch das zuständige Gesundheitsamt geltend gemacht wird, gelöscht.
- Bei Verweigerung der Maskenpflicht oder der Verweigerung zur Einhaltung der Abstandsregeln bzw. der Verweigerung der Kontakterfassungspflicht erfolgt aus hygienerechtlichen Gründen grundsätzlich die Verweisung vom Gelände der Hochschule bzw. werden bei Mitarbeitenden dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen geprüft.
- **Rückkehr aus Risikogebieten:** Aufgrund der bestehenden Reisewarnungen ist von Seiten der Dienststelle hinsichtlich der Mitarbeitenden grundsätzlich davon auszugehen, dass derzeit ohne triftigen Grund keine privaten Reisen in ausgewiesene Risikogebiete (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts) oder Länder, für die eine COVID-19-Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde, unternommen werden, da dies im Einzelfall bei vorwerfbarem Verhalten zu beamten- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen kann.<sup>4</sup>  
**COVID-19-Negativtest:** Bei Bekanntwerden eines COVID-19-Verdachtsfalls und bei einer Rückkehr aus einem Risikogebiet ist das Testergebnis, der in diesen Fällen behördlich angeordneten Tests, vor erneuter Dienstaufnahme im Sachgebiet 1 – Personal und Organisation – durch die Hochschulangehörigen vorzulegen.<sup>5</sup>
- **Hinweisschilder und Anweisungen:** Auf dem Gelände und in den Dienstgebäuden befinden sich gut sichtbar Hinweistafeln mit den Hygieneregeln. Diese sind zu beachten.
- **Personenbegrenzung<sup>6</sup>:** Sofern mehrere Personen zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten (in Vorlesungsräumen befindet man sich überwiegend auf festen Plätzen), ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf 1 Person pro 5 qm Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung, § 1 Abs. 7 11. CoBeLVO).

---

<sup>3</sup> § 1 Abs. 8 11. CoBeLVO.

<sup>4</sup> Ministerium des Innern RP, Rundschreiben Corona-Virus – Neuauflage – vom 6.8.2020, S. 3.

<sup>5</sup> Ministerium des Innern RP, Rundschreiben Corona-Virus – Neuauflage – vom 6.8.2020, S. 4.

<sup>6</sup> § 1 Abs. 7 11. CoBeLVO.

### **Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:**

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

## **2. Raumhygiene**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Hochschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Seminarräumen bzw. Hörsälen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Während (ca. alle 20 Minuten) und zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind die Fenster zur gründlichen und ausreichenden Belüftung der Räume durch Stoßlüftung bzw. Querlüftung vollständig zu öffnen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Hier ist ein hoher Raumluftwechsel für den Zeitraum der Benutzung sicherzustellen.

### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Analoge Anwendung: Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine

### 3. Änderung Hygieneplan (angepasst an 11. CoBeLVO)

vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

#### **Ergänzend dazu gilt:**

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Hochschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

### **3. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur je nach Größe 1 bis 2 Personen aufhalten dürfen. Toiletten werden mehrmals täglich gereinigt. Es existiert ein mit dem Ausschuss für Arbeitsschutz abgestimmter Reinigungsplan. Bei starken Verschmutzungen ist nach Entfernung der Kontamination eine Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

### **4. Personen aus Risikogruppe**

Grundsätzlich sollten alle Arbeitsplätze an der Hochschule so gestaltet sein, dass das Infektionsrisiko minimiert ist. Dazu trägt ganz wesentlich das Betretungsverbot für Personen

### 3. Änderung Hygieneplan (angepasst an 11. CoBeLVO)

bei, die aktuell oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19-Patienten haben oder hatten oder die aktuell selbst Symptome eines Atemwegsinfektes oder Fieber, Husten, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörung haben. Sofern zwei oder mehr Beschäftigte in einem Raum arbeiten müssen, wird durch das Einhalten des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern, die ausreichende Lüftung und ggf. den Einsatz von Spuckschutz das Infektionsrisiko minimiert. Auch kann über eine wechselnde Nutzung der Arbeitsplätze der Zeitraum, in dem ein Büro durch zwei oder mehr Personen genutzt wird, reduziert werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 zählen, bittet die Hochschule, das Gespräch über die Gestaltung ihres Arbeitsplatzes mit ihren Vorgesetzten zu suchen. In den seltenen Fällen, in denen eine sichere Nutzung des Arbeitsplatzes im Hinblick auf den Infektionsschutz nicht realisiert werden kann, bleibt die Möglichkeit mobil zu arbeiten.

## 5. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung und des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Hochschule Worms den zuständigen Gesundheitsämtern zu melden.

## 6. Inkraftsetzung

Der Hygieneplan in der Fassung vom 30.09.2020 wird als Dienst- und Organisationsanweisung an der Hochschule Worms mit der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Ausübung des Hausrechts gem. § 79 Abs. 8 HSchG in Kraft gesetzt. Mit Inkrafttreten des Hygieneplans in der Fassung von 30.09.2020 tritt der Hygieneplan in der Fassung vom 08.06.2020 (Hochschulanzeiger der Hochschule Worms vom 10.06.2020) außer Kraft.

Worms, den 30.09.2020

Im Auftrag

gez. Christiane Müller

Kanzlerin der Hochschule Worms